

ANTRAG

(nach WHG und WPBV)

**auf Ableitung von Quellwasser und auf
Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes
für die Quellen Q1 und Q2 des
Berggasthof Menauer in Grandsberg
der Gemeinde Schwarzach**

ANDERS & RAUM
Sachverständigenbüro für Grundwasser

**HINTELSBERG 2
84149 VELDEN**

**TELEFON (08742) 96 74 93
TELEFAX (08742) 96 74 94**

E-MAIL: INFO@RAUM-ANDERS.DE

Landratsamt Straubing-Bogen

Eing. 07. Aug. 2024

Beil..... Nr.....

ANTRAG

(nach WHG und WPBV)

**auf Ableitung von Quellwasser und
auf Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes
für die Quellen Q1 und Q2
des Berggasthof Menauer in Grandsberg
der Gemeinde Schwarzach**

Antragsteller:

Berggasthof Menauer

Maria und Johann Menauer

Grandsberg 6

94374 Schwarzach

09962 / 632

info@grandsberg.de

Entwurfserfertigung:

ANDERS & RAUM

Sachverständigenbüro für Grundwasser

Hintelsberg 2

84149 Velden / Vils

08742 / 96 74 93

info@raum-anders.de

ANTRAG

Hiermit wird die wasserrechtliche Ableitung von Quellwasser aus den Quellen Q1 und Q2 des Berggasthof Menauer sowie die Festsetzung eines an den aktuellen Kenntnisstand angepassten Trinkwasserschutzgebietes beantragt.

Die Anlagen zur Quellwasserableitung liegen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1256 der Gemarkung Albertsried.

Die Anlagen dienen zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser aus der Verwitterungs- / Auflockerungszone des Gneisgebirges.

Grundstückseigentümer: (Fassungsbereich)

Bezeichnung	Fl.-Nr.	Gemarkung	Eigentümer
Quelle 1	1256	Albertsried	Forstbetrieb Bodenmais, Marktplatz 11, 94249 Bodenmais
Quelle 2	1256	Albertsried	Forstbetrieb Bodenmais, Marktplatz 11, 94249 Bodenmais

Grandsberg, den 28. 2024
~~Grandsberg, den 28. 2024~~
~~Tagungs- und Seminarhaus~~
~~MENAUER~~
Familie Menauer
~~Grandsberg 9~~
~~94374 Schwarzaach~~
Tel. 09962/632 · Fax 203 890
e-Mail: info@grandsberg.de
www.grandsberg.de
Unterschrift und Stempel
des Antragstellers

Velden / Vils, den 22.07.2024
ANDERS & RAUM
Sachverständigenbüro für
Grundwasser
Unterschrift und Stempel
des Entwurfsfertigers

ANLAGE 1

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1: Inhalts- und Anlagenverzeichnis
- Anlage 2: Erläuterung des Vorhabens
- Anlage 3: Übersichtslageplan
- Anlage 4: Schemaskizze und Lageplan der Wasserversorgung Grandsberg
- Anlage 5: Einzugsgebiet
 - Anlage 5.1: Lageplan mit Einzugsgebiet
 - Anlage 5.2: Lageplan mit geologischer Karte und Einzugsgebiet
- Anlage 6: Chemisch-physikalische u. mikrobiologische Untersuchungsergebnisse
- Anlage 7: Schutzgebietsvorschlag
 - Anlage 7.1: Übersichtslageplan mit Einzugsgebiet und Schutzgebietsvorschlag
 - Anlage 7.2: Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag
 - Anlage 7.3: Lageplan mit Höhenlinien und Schutzgebietsvorschlag
 - Anlage 7.4: Detaillageplan mit Schutzgebietsvorschlag
 - Anlage 7.5: Lageplan mit DOP und Schutzgebietsvorschlag
 - Anlage 7.6: Flurstücksverzeichnis
- Anlage 8: Auflagenkatalog zum § 3 der Schutzgebietverordnung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorhabensträger	1
2.	Zweck des Vorhabens	1
3.	Bestehende Verhältnisse	2
3.1.	Lage und Beschreibung der Quellen.....	2
3.2.	Geologische und bodenkundliche Verhältnisse	2
3.3.	Hydrogeologische Daten / Einzugsgebiet / Wasserbilanz	3
3.4.	Wasserbeschaffenheit.....	4
3.5.	Ergebnisse der mikrobiologischen Trinkwasseruntersuchungen	4
4.	Beantragte Grundwassernutzung	5
4.1.	Verfügbares Grundwasser-Dargebot	5
4.2.	Wasserbedarf und Umfang der beantragten Nutzung	5
4.3.	Gewählte Lösung / Alternativen.....	6
5.	Wassereinzugsgebiet	7
6.	Schutzgebietsausweisung / Schutzzonengliederung	7
7.	Konstruktive Gestaltung der Betriebseinrichtungen	9
8.	Bewertung der Anlagen	10
9.	Überwasser	10
10.	Gefährdungspotentiale / Schützbarkeit / Sicherungsmaßnahmen.....	11
11.	Auswirkungen des Vorhabens	12
12.	Abwasserentsorgung	13
13.	Vorranggebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete.....	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Lage der Quellen	2
Tabelle 2:	Werte zur Wasserbilanz des untersuchten Quellgebietes.....	4
Tabelle 3:	Wasserbedarfsermittlung	6

ANLAGE 2

ERLÄUTERUNG DES VORHABENS

(gem. WPBV)

1. Vorhabensträger

Berggasthof Menauer
Maria und Johann Menauer
Grandsberg 6
94374 Schwarzach

2. Zweck des Vorhabens

Der Berggasthof Menauer inkl. der angrenzenden Privathäuser nutzt die Quellen 1 und 2 zur Trink- und Brauchwasserversorgung. Mit diesem Antrag soll eine an den zukünftigen Wasserbedarf angepasste Entnahme beantragt werden sowie die Festsetzung eines dem aktuellen Kenntnisstand angepasstem Trinkwasserschutzgebiet. Mit Schreiben des Landratsamts Straubing-Bogen vom 02.04.1996 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutageleiten von Grundwasser aus den Quellen 1 und 2 erteilt. Die Erlaubnis wurde seither mehrfach verlängert, zuletzt mit Schreiben des LRA Straubing-Bogen vom 09.12.2021, indem die Erlaubnis bis zum 31.12.2023 erteilt wurde. In den vorliegenden Antragsunterlagen ist zudem wie gefordert ein Vorschlag für die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes für die beiden Quellen enthalten.

3. Bestehende Verhältnisse

3.1. Lage und Beschreibung der Quellen

Die Quellen liegen ca. 300 m nordöstlich des Berggasthofs Menauer. Sie befinden sich auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1256 der Gemarkung Albertsried der Gemeinde Schwarzach.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich der TK 1:25.000 (Nr. 7043), Blatt Ruhmannsfelden. Ein Übersichtslageplan ist aus Anlage 3 zu ersehen.

Tabelle 1: Lage der Quellen

Name	Flur-Nr.	Gemarkung	R-Wert *	H-Wert *	GOK [m ü. NN]
Q1	1256	Albertsried	4562745,34 782233,90	5423914,57 5429000,52	854,51
Q2	1256	Albertsried	4562758,32 782246,34	5423928,03 5429014,49	857,49

* eingemessen mittels GPS (Angaben im Koordinatensystem GK4 und UTM32)

3.2. Geologische und bodenkundliche Verhältnisse

Der Untergrund im Gewinnungsgebiet wird gemäß der geologischen Karte 1:25.000 (Nr. 7043), Blatt Ruhmannsfelden aus Gesteinen des variszischen Grundgebirges aufgebaut. Dabei handelt es sich im Speziellen um metablastischen Biotit-Plagioklas-Gneis. Nördlich und damit oberhalb der Quellen, wurde wechsellagernder Gneis oder Diatexit kartiert. In den Tälern bzw. Senken haben sich quartäre (pleistozäne) Fließerden („fl) gebildet, die vorwiegend aus sandigem Lehm bestehen, oft lagenweise steinig bis blockig ausgebildet sind. Das massig ausgebildete Kristallingestein ist als Kluftwasserleiter anzusprechen. Das Wasser bewegt sich in dem feinverzweigten Netzwerk aus bis zu mehrere mm-weit klaffenden Klüften und Hohlräumen zwischen Phacoidflächen.

Im Einzugsgebiet der untersuchten Quellen sind als Böden vorwiegend **Braunerden** entwickelt, an sehr exponierten Stellen **Kristallinrohböden**. Im Bereich von Quellaustritten, bzw. Quellhorizonten, können häufig **Hanggley-Braunerden** beobachtet werden, die im näheren Bereich von Gerinnen in reine **Hanggleye** übergehen.

3.3. Hydrogeologische Daten / Einzugsgebiet / Wasserbilanz

Die Quellen Q1 und Q2 wurden in einer Höhe von 854,54 und 857,49 m ü. NN, gefasst. Im Allgemeinen bewegt sich das Grundwasser in Kristallingebieten in der Verwitterungszone der magmatischen oder metamorphen Gesteine (Kluftwasserleiter), um dann vor dem Austritt an die Oberfläche je nach Ausbildung und Mächtigkeit der hangenden Lockergesteinsdecken über eine gewisse Distanz in diesen zu fließen. Das heißt, die relative Lage des Einzugsgebietes und seine Ausdehnung hängen zum einen von der Morphologie der Umgebung der Quellaustritte und zum anderen von der Raumlage der in dem Gebiet vorherrschenden Trennfugen ab. Insbesondere Störungszonen stellen ausgeprägte Wasserwegsamkeiten dar und können somit einen großen Einfluss auf die Bewegung des Wassers im Untergrund haben. Das potenzielle Gesamtwassereinzugsgebiet der Quellen Q1 und Q2 (Anlage 5) umfasst ca. 2,6 ha. Die Abgrenzung orientiert sich an der Oberflächenmorphologie, d.h. dem oberirdischen Wassereinzugsgebiet. Die durchschnittliche Meereshöhe im Einzugsgebiet der Quellen Q1 und Q2, welches sich nach Nordosten erstreckt, liegt bei ca. 873 m ü. NN. Der Grundwasseranstrom erfolgt aus Nordosten, der Reliefgradient beträgt etwa 0,16. Vorfluter der Quellen ist der Weißsachbach, welcher bei Grünbühel zusammen mit dem Grünsteiner Bach als Weißsachbach weiterfließt. Dieser fließt schließlich südöstlich vom Markt Schwarzach, der Schwarzach zu.

Die Grundlage für die im Folgenden dargestellte Wasserbilanz bilden die Karten zur Wasserwirtschaft 1:500.000 – Periode 1971 – 2000 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LFU, 2011).

Für das nordöstlich von Grandsberg gelegene Untersuchungsgebiet lässt sich aus der Karte „Mittlerer jährlicher Niederschlag in Bayern“ ein mittlerer jährlicher Niederschlag von ca. 1300 – 1499 mm/a entnehmen. Entsprechend der Karte „Mittlere jährliche reale Verdunstung in Bayern, Periode 1971 – 2000“, liegt die Verdunstung bei Werten zwischen 500 – 600 mm/a. Die gleiche Verdunstungshöhe wird auch für Trockenjahre angesetzt. Nimmt man für den Niederschlag 1.400 mm/a und für die Verdunstungshöhe 550 mm/a an, so ergibt sich aus Niederschlagshöhe und Verdunstung eine mittlere Gesamtabflusshöhe von ca. 850 mm/a. Diese Annahme steht im Einklang mit der Karte „Mittlerer jährlicher Gesamtabfluss in Bayern, Periode 1971“, in der Werte zwischen 750 – 1.099 mm/a für den Gesamtabfluss angegeben werden (s. Tab. 2).

Bei den im Einzugsgebiet ausgebildeten Deckschichten und Reliefgradienten lässt sich der Gesamtabfluss in geschätzte 25 – 50 % schnelldränenden Oberflächen- bzw. Zwischenabfluss (Wasser das rasch dem Vorfluter zufließt) und dementsprechend in 75 – 50 %, die zur Grundwasserneubildung in der Verwitterungszone des Festgesteins beitragen, unterteilen. Unter Annahme einer Gesamtabflusshöhe von 850 mm/a kann im Untersuchungsgebiet von einer Grundwasserneubildung zwischen ca. 420 – 640 mm/a ausgegangen werden. Bezogen auf das ca. 2,6 ha große Einzugsgebiet der Quellen, ergibt sich eine Grundwasserneubildung von 0,3 – 0,5 l/s.

Tabelle 2: Werte zur Wasserbilanz des untersuchten Quellgebietes

Einzugsgebiets- fläche (ha)	Niederschlag* (mm/a)	Verdunstung* (mm/a)	Gesamtabfluss* (mm/a)	GW-Neubildung** (mm/a bzw. l/s)
ca. 2,6	1.300 – 1.499	500 – 600	750 – 1.099 850**	420 – 640 bzw. 0,3 – 0,5

* nach LfU (2011)

** für die weitere Bewertung verwendete Werte

Da keine Erhebungen von Klimadaten im Wassereinzugsgebiet der Quellen erfolgten und die klimatischen Verhältnisse, insbesondere die Niederschlagshöhen in der kleinräumig gegliederten Mittelgebirgsregion doch beträchtlich variieren, handelt es sich bei den oben genannten Angaben zur Grundwasserneubildung um überschlägig errechnete Werte, die die Größenordnung der GW-Neubildung wiedergeben.

3.4. Wasserbeschaffenheit

Zur Beurteilung der wasserchemischen Zusammensetzung liegen Reinwasseruntersuchungen aus dem Zeitraum 2016 – 2023 vor (s. Anlage 6). Die Probenahme erfolgte jeweils an der Theke des Berggasthofs. Es handelt es sich um ein typisches Quellwasser des kristallinen Gesteinsmilieus mit niedriger Gesamtmineralisation und einen niedrigen pH-Wert. Die Nitratgehalte zwischen 2,6 – 4,2 mg/l und Chloridgehalte zwischen 0,7 - 0,8 mg/l liegen im Bereich der geogenen Hintergrundwerte. Es liegen keine Hinweise vor, die auf eine deutliche anthropogene Beeinflussung des Quellwassers schließen lassen. Pflanzenschutzmittel oder deren Abbauprodukte wurden bislang nicht nachgewiesen. Das Quellwasser entspricht bis auf die nötige Entsäuerung den Vorgaben der aktuellen TWVO.

3.5. Ergebnisse der mikrobiologischen Trinkwasseruntersuchungen

Die Ergebnisse der im Rahmen der o.g. wasserchemischen Untersuchungen durchgeführten mikrobiologischen Untersuchungen sind ebenfalls der Anlage 6 zu entnehmen. Das Quellwasser zeigt vereinzelte hygienische Auffälligkeiten. Das sporadische Auftreten einer geringen Anzahl coliformer Bakterien ist bei Quellen der Region Bayerischer/ Oberpfälzer Wald in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen nie auszuschließen, bzw. der Normalfall.

4. Beantragte Grundwassernutzung

4.1. Verfügbares Grundwasser-Dargebot

Aufgrund der technischen Ausführung der Quellwassergewinnungsanlage sind Quellschüttungsmessungen nicht möglich (s. Anlage 4). Entsprechend der Nebenbestimmungen der bisherigen Wasserrechtsbescheide wurden bislang keine regelmäßigen Schüttungsmessungen durch den Antragsteller gefordert. Den Antragsunterlagen des IB Weiss vom 20.02.2017 sind überschlägige Angaben zur Gesamtquellschüttung der beiden Quellen zu entnehmen. Demnach schwankt diese zwischen 0,25 l/s – 0,5 l/s. Nach Aussagen des Antragstellers ist von einer mittleren Schüttung von schätzungsweise ca. 0,3 l/s auszugehen. Basierend auf den Erkenntnissen von Ortsterminen zur Besichtigung der Fassungsanlagen wird diese Menge vom Verfasser als plausibel erachtet. Es handelt sich jedoch lediglich um überschlägige Angaben, denen keine direkten Quellschüttungsmessungen zugrunde liegen. Ferner liegt, entsprechend den Angaben des Antragstellers, die Quellschüttung seit jeher deutlich über dem tatsächlichen Wasserbedarf (s. Pkt. 4.2), der bei durchschnittlich 0,03 l/s liegt. Dementsprechend reicht in der Regel die Schüttung von einer Quelle zur Wasserversorgung aus, die Schüttung der anderen wird im Regelfall ausgeleitet und dem natürlichen Vorfluter zugeführt. Hierfür wird der Absperrhahn einer Quelle im Schacht der Entsauerung I verschlossen, sodass das Wasser dieser Quelle dem Vorfluter zugeführt wird.

4.2. Wasserbedarf und Umfang der beantragten Nutzung

() Wasserbedarf:

Die Wasserversorgung des Berggasthof Menauer inkl. der angrenzenden Privathäuser wird über die Quellen 1 und 2 sichergestellt. Die Wasserentnahme aus Quelle 1 wurde erstmals im Jahr 1904 genehmigt. 1995 wurde die Quelle 2 gefasst und zudem eine Reserve mit einem Fassungsvermögen von ca. 1,5 m³ sowie zwei Schächte für die Entsauerung des Wassers mittels Jura-Perle (mit jeweils einem Fassungsvermögen von 1,4 m³) errichtet.

Versorgt werden der Berggasthof Menauer inkl. Küche und Fremdenzimmer sowie das angrenzende Wohnhaus der Antragsteller (Hausnr. 6) und das Wohnhaus auf Flurnummer 1254/2.

Angaben zum Wasserverbrauch liegen nicht vor. Bis 2018 erfolgte die Abwasserbehandlung des gesamten Anwesens mittels Teichkläranlage. Im Rahmen der Kläranlagenbemessung, wurde ein theoretischer, Tagesspitzenverbrauch von 12 m³ ermittelt. In den beiden o.g. Wohnhäusern werden insgesamt 6 Personen dauerhaft versorgt, für den zusätzlichen Wasserbedarf des Berggasthofes mit Fremdenzimmer werden jährlich ca. 1.600 Übernachtungen bzw. durchschnittlich 5 Übernachtungen pro Tag angenommen. Gemäß DVGW 410 wird pro versorgten Einwohner ein täglicher Wasserbedarf von 120 l angesetzt und pro Übernachtung ein Wasserverbrauch von ca. 300 l. Für den Berggasthof mit Küche wird von einem täglichem Wasserbedarf von ca. 100 l ausgegangen. Daraus errechnet sich ein jährlicher Gesamtwasserbedarf von 847 m³ bzw. ein durchschnittlicher, täglicher Wasserbedarf von ca. 2,3 m³. Unter Berücksichti-

gung der geringen Einwohnerzahl sowie der saisonal stark schwankenden Auslastung des Berggasthofs mit Fremdenzimmern erscheint der o.g. Tagesspitzenverbrauch von 12 m³ als realistisch. Die Angaben der Wasserbedarfsermittlung sind Tabelle 3 zu entnehmen. Der Gesamtjahresbedarf von 847 m³ entspricht einer kontinuierlichen Wassermenge von 0,03 l/s.

Tabelle 3: Wasserbedarfsermittlung

Verbraucher	Tageseinzelbedarf [l]	Tagesgesamtbedarf [m ³ /d]	Jahresbedarf [m ³ /a]
6 Einwohner	120	0,72	263
Berggasthof mit Küche	100	0,1	36,5
1.600 Übernachtungen	300	1,5	547,5
Gesamt			847

Laut Aussage des Antragstellers reicht das Gesamtspeichervolumen für die Versorgung des Berggasthofes einschließlich der Haushalte gut aus. Versorgungsengpässe konnten bisher auch in Zeiten hohen Verbrauchs und trockener Witterung, bzw. geringer Quellschüttung nicht festgestellt werden. Gemäß der Angaben des Antragstellers sind zukünftig keine Steigerungen des Wasserbedarfs zu erwarten. Dementsprechend ist die künftige Entwicklung der Verbraucher und des Wasserbedarfs im Umfang der beantragten Nutzung berücksichtigt.

() Umfang der beantragten Nutzung:

Für die Quellen Q1 und Q2 werden folgende Ableitungen beantragt:

Momentanentnahme:

Maximal 0,25 l/s

Tägliche Entnahme:

Maximal 12 m³ /d, bzw. kontinuierlich 0,14 l/s

Jahresentnahme:

Maximal 850 m³/a, bzw. kontinuierlich 0,03 l/s

4.3. Gewählte Lösung / Alternativen

Die hier beantragten Quellen sind gut schützbar, eine langfristige Nutzung ist gut möglich. Bei der Wasserversorgung des Berggasthof Menauer handelt es sich um eine Insellversorgung. Eine Mitversorgung des Berggasthofs über die Fernwasserleitung von Schwarzach ist nach Aussage des Bauamts Schwarzach nicht möglich.

5. Wassereinzugsgebiet

Das anhand der Oberflächenmorphologie ermittelte potenzielle Gesamtwassereinzugsgebiet der Quellen ist aus der Anlage 5 zu ersehen. Das Einzugsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha, die forst- und landwirtschaftlich genutzt wird. Die Wiesen werden extensiv genutzt und 1 x jährlich durch den Antragsteller gemäht. Die Waldflächen sind mit wenigen Forstwirtschaftswegen erschlossen. Befestigte Straßen existieren in der näheren Umgebung nicht. Das Gebiet wird ansonsten zum Wandern und Langlaufen genutzt.

Oberhalb der Quellen, in einer Entfernung von ca. 130 m, befindet sich ein Forsthaus der Bayerischen Staatsforsten auf dem Grundstück mit der Flurnummer 10 (Gemarkung Schwarzacher Hochwald). Das Forsthaus wird nach Aussagen des Antragstellers nur gelegentlich, d.h. durchschnittlich etwa 1 x pro Monat durch Tagesgäste und vereinzelt Übernachtungsgäste genutzt. Das Forsthaus verfügt weder über einen Strom noch Wasseranschluss. Im Forsthaus befindet sich eine Trockentoilette, deren Inhalt in der nahen Umgebung ausgebracht wurde. Im Vorfeld der vorliegenden wasserrechtlichen Beantragung wurde nach Abstimmung zwischen den Bayerischen Staatsforsten sowie dem Antragsteller und dem Landratsamt Straubing der zukünftige Umgang mit der Trockentoilette des Forsthauses angepasst. Der Inhalt der Trockentoilette wird fortan regelmäßig entleert und außerhalb des Einzugsgebiets der Quellen fachgerecht entsorgt.

6. Schutzgebietsausweisung / Schutzzonengliederung

Der Schutzgebietsvorschlag ist aus den Anlagen 7.1 bis 7.5 zu ersehen. Der Schutzgebietsvorschlag deckt annähernd das gesamte potenzielle Gesamtwassereinzugsgebiet der beantragten Quellen ab. Der Bemessung der Schutzzonen liegen die Vorgaben der W 101/DVGW-Richtlinien (Juni 2006) zugrunde.

() Fassungsbereich (Schutzzone I):

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Er muss sich, bezogen auf die jeweils äußersten Teile/Bereiche der Quellfassungsanlage, im Anstrombereich auf eine Länge von mindestens 20 m, im abstromigen Bereich auf mindestens 10 m sowie links und rechts der Randbereiche der Fassungsanlage auf je 10 m erstrecken. Der Fassungsbereich wurde auf der Basis, der vom Antragsteller übermittelten Einmessung zur Lage der Quellfassungen erstellt. Der Detaillageplan sowie die Koordinatenliste für die Eckpunkte des Fassungsbereichs sind in Anlage 7.4 enthalten.

Der Fassungsbereich ist einzuzäunen oder in einer, an die jeweilige ortsspezifische Situation angepasste Weise zu kennzeichnen. Der Fassungsbereich ist zudem baum und strauchfrei zu gestalten und in die-

sem Zustand zu halten. Die Nutzung der Fassungsbereichsflächen muss unterbleiben.

() Engere Schutzzone (Schutzzone II):

Die Schutzzone II soll insbesondere Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewähren, die in geringer Entfernung zur Wassergewinnungsanlage eine Gefährdung darstellen können.

Unter Berücksichtigung der in der Regel hohen unterirdischen Fließgeschwindigkeiten in versteilten Hangbereichen und des Oberflächenabflusses, muss sich die Engere Schutzzone über das gesamte potenzielle Wassereinzugsgebiet erstrecken. Da sich mit Hilfe des im Untersuchungsgebiet bestehenden Flurgrenzen- und Wegenetzes eine, dem Einzugsgebiet der Quelle angepasste, engere Schutzzone nicht über die gesamte Grenzerstreckung hinreichend exakt festlegen und somit nachvollziehen lässt, muss der Grenzverlauf über entsprechende Strecken mit geeigneten Markierungen vor Ort gekennzeichnet werden. Diese sind im Rahmen einer Ortsbegehung festzulegen.

Die engere Schutzzone umfasst eine Fläche von ca. 3 ha und wird land- und forstwirtschaftlich genutzt. Daneben führen zwei Forststraßen durch die engere Schutzzone.

() Weitere Schutzzone (Schutzzone III):

Da das gesamte potenzielle Wassereinzugsgebiet der Quellen als Engere Schutzzone vorgeschlagen wird, entfällt die Ausweisung einer weiteren Schutzzone.

7. Konstruktive Gestaltung der Betriebseinrichtungen

Die Wasserversorgung vom Berggasthof Menauer, Grandsberg besteht aus den Quellen Q1 und Q2, der Wasseraufbereitungsanlage und dem Wasserreservoir (s. Anlage 4a).

() Quellfassungen:

Bei den Quellen 1 und 2 handelt es sich um Stauquellen, die mittels Betonschachtringen gefasst wurden. Quelle 1 besteht aus einem Betonschachtring DN 1.000, dem ein Konus 1.000/500 mit absperrbarem Edelstahldeckel und Entlüftungsöffnung aufgesetzt ist. Quelle 2 besteht aus einem Betonschachtring DN 1000, dem ein weiterer Betonschachtring 1000 sowie ein Betondeckel als Abschluss aufgesetzt ist. Das Wasser der Quelle 1 wird mittels Ablaufrohr (PE DN 40) zur Entsäuerung geleitet. Die Quelle besitzt keine Überlaufleitung. Bei hoher Quellschüttung bzw. wenn die Quelle abgesperrt wird, drückt das Wasser direkt unterhalb des Schachtes an die Oberfläche und fließt diffus bzw. frei zur Vorflut. Quelle 2 besitzt ebenfalls eine Ableitung (PE DN 40) zur Entsäuerung I sowie eine Überlaufleitung (PE DN 40) zur Vorflut. Beide Quellen können im Schacht der Entsäuerung I abgesperrt werden, sodass das Wasser über die jeweilige Überlaufleitung der Vorflut zugeführt wird.

() Entsäuerungsanlage und Reservoir:

Das Wasser der Quellen Q1 und Q2 wird zunächst zum Entsäuerungsschacht I (Fassungsvermögen ca. 1,4 m³) geleitet. Anschließend gelangt das Wasser über eine PE Leitung DN 32 in den benachbarten Entsäuerungsschacht II (Fassungsvermögen ca. 1,4 m³), bevor es letztlich über eine PE Leitung DN 32 in die Reserve (Fassungsvermögen ca. 1,5 m³) gelangt. Die Entsäuerungsschächte sind mit Kalkschotter (Juraperle) gefüllt. Das Gesamtspeichervolumen aus Reserve und Entsäuerungsschächten liegt bei ca. 4,3 m³.

Beide Entsäuerungsschächte besitzen jeweils einen Grundablass (PE Leitung DN 32) mit Absperrhahn. Die beiden Absperrhähne befinden sich wenige Meter unterhalb, d.h. südlich der Reserve.

Von der Reserve wird das entsäuerte Wasser mittels PE Leitung DN 32 zum Berggasthof geleitet und dort verteilt. Anfallendes Überwasser gelangt einerseits über eine separate Ablaufleitung (PE DN 32) in den Löschwasserteich und schließlich in die Vorflut. In Phasen mit hoher Quellschüttung und geringem Wasserverbrauch kommt es vor, dass der Wasserspiegel in der Reserve bis zur Überlaufleitung ansteigt und das Quellwasser damit direkt in die Vorflut abgeleitet wird. Eine Schemaskizze der Wasserversorgung ist in Anlage 4a dargestellt, ein Plan mit schematischer Darstellung der Wasserleitungen und Gewässerfolge ist Anlage 4b zu entnehmen.

8. Bewertung der Anlagen

Die beschriebenen Anlagen sichern nachweislich seit 1904 die Wasserversorgung des Berggasthof Menauer. 1995 wurden im Rahmen einer Sanierung der Anlagen die Schächte gereinigt, die Verbindungen der Schachtringe von innen abgedichtet und abgesehen von Quelle 2 jeweils ein Edelstahldeckel mit Entlüftung aufgesetzt. Planunterlagen zum Ausbau der Quelfassungen oder der Schächte liegen nicht vor. Der Ausbau der Quellen entspricht nicht den aktuell anerkannten Regeln der Technik für öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Im Rahmen einer Ortsbegehung am 08.05.2024 mit dem WWA Deggendorf wurde hinsichtlich des Zustands der Quellen bzw. Anlagen folgende Maßnahmen besprochen:

Die Schächte sind soweit erforderlich zu reinigen und sauber zu halten, die Abdichtung der Schächte ist zu überprüfen und ggf. zu erneuern. Der Schacht der Quelle 2 ist mittels Konus zu erhöhen anschließend das Gelände, um den erhöhten Schacht mit abdichtenden Material so weit aufzufüllen, dass die Versickerung von Oberflächenwasser in der unmittelbaren Umgebung des Quellschachtes künftig verhindert wird. Der Schacht der Quelle 2 ist durch einen abschließbaren Edelstahldeckel gegen unbefugten Zutritt zu sichern und die bestehende Überlaufleitung ist mittels Froschklappe oder auf eine anderweitig, geeignete Maßnahme zu sichern, dass das Eindringen von Lebewesen verhindert wird.

Das Verschließen der Absperrung des Quellzulaufes der Quelle 1 im Schacht der Entsäuerung I führt dazu, dass das Quellwasser der Quelle 1 unterhalb des Quellschachtes durch drückt und letztlich diffus bzw. direkt neben dem Schacht an der Erdoberfläche austritt. Dies kann ggf. zu Ausspülungen führen bzw. besteht das Risiko einer dauerhaften Verlagerung des Quellaustritts. Durch die Erstellung einer geeigneten Überlaufleitung mit Froschklappe soll dies künftig verhindert werden und das überlaufende Wasser gezielt dem Vorfluter zugeführt werden. Die Überlaufleitung der Reserve ist mit einer Froschklappe zu versehen, um den Zutritt von Lebewesen in den Schacht zu verhindern.

Künftig sollte durch geeignete bauliche Maßnahmen an den Fassungsanlagen ermöglicht werden, eine regelmäßige Messung der einzelnen Quellschüttungen durchzuführen.

9. Überwasser

Anfallendes Überwasser wird mittels Überlaufleitungen zum Vorfluter bzw. über den Löschwasserteich (Fl.Nr. 1254/1) zum Vorfluter abgeleitet (s. Anlage 4).

10. Gefährdungspotentiale / Schützbarkeit / Sicherungsmaßnahmen

Das genutzte Quellwasservorkommen gehört zu einem oberflächennahen Speicherraum innerhalb der Verwitterungszone des Grundgebirges. Es ist anzunehmen, dass die überlagernden Lockergesteinsdecken zumindest während Nässeperioden in den Grundwasserbereich miteinbezogen werden. Aufgrund der kleinen Flurabstände (in der Regel 0,5 bis 5 m) und der verhältnismäßig geringen Filterwirkung der Lockergesteinsauflage kommt der Flächennutzung im Wassergewinnungsgebiet eine vorrangige Bedeutung zu.

Die Quelfassungen befinden sich in einem größtenteils baum- und strauchfreien Bereich. Wenige Meter unterhalb der Quelle 1 bzw. der Entsäuerungen und Reserve stehen jedoch kleinere Laubbäume und Sträucher. Der Nahbereich um die Quelle 2 ist baum- und strauchfrei. Die Einzugsgebietsflächen werden größtenteils forstwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftlichen Flächen um die Quellen werden extensiv genutzt und lediglich 1 x jährlich durch den Antragsteller gemäht. Zwei aufgeschotterte Forststraßen, die sich nordöstlich der Quellen kreuzen, verlaufen durch das Einzugsgebiet. Um die Nutzung der Quellen langfristig zu sichern, muss der Fassungsbereich der Quellen baum- und strauchfrei gemacht werden und entsprechend gehalten werden.

Ca. 130 m nordöstlich der Quelfassungen befindet sich ein Forsthaus der Bayerischen Staatsforsten und liegt damit im zentralen Anstrombereich der Quellen. Aufgrund der Gegebenheiten, d.h. der geringen Nutzung durch Tagesgäste und gelegentliche Übernachtungsgäste sowie der Tatsache das die Trockentoilette regelmäßig entleert und der Inhalt außerhalb des Einzugsgebiets der Quellen fachgerecht entsorgt wird, stellt das Forsthaus ein beherrschbares Gefährdungspotential für die beantragte Quellableitung dar. Abgesehen von der Trockentoilette ergeben sich keine weiteren Gefährdungspotentiale durch das Forsthaus bzw. die aktuelle sowie zukünftig zu erwartende Nutzung.

Im Weiteren ist allgemein darauf zu achten, dass das auf die Wegflächen auftreffende Niederschlagswasser im Einzugsgebiet der Quellen breitflächig zur Versickerung gelangt und nicht zusammengeleitet und punktuell in den Untergrund gebracht wird.

Kahlschläge führen zur Stickstoffmobilisierung und sollen daher im Trinkwasserschutzgebiet 3.000 m² nicht überschreiten.

Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, Beweidung und Wildfütterung sind in der engeren Schutzzone aufgrund der davon ausgehenden potenziellen hygienischen Gefährdung der oberflächennahen Quellwasservorkommen nicht erlaubt.

Die weiteren, zur langfristigen Sicherung der Quell- / Grundwasserqualität erforderlichen Auflagen und Nutzungseinschränkungen im Wasserschutzgebiet sind in Anlage 8 Auflagenkatalog aufgelistet. Er orientiert sich am aktuellen Auflagen-Musterkatalog.

11. Auswirkungen des Vorhabens

Die Ableitung von Quellwasser wirkt sich generell auf den Oberflächenwasserhaushalt der abstromig gelegenen Flächen samt dem Vorfluter einer Quelle aus.

Aus der Wassergewinnungsanlage sollen maximal 850 m³/a (kontinuierlich 0,03 l/s) entnommen werden.

Die potenzielle Gesamtwassereinzugsgebietsfläche beträgt ca. 2,6 ha (0,026 km²).

Um einen Überblick über das Ausmaß des Eingriffs in den natürlichen Wasserhaushalt im abstromigen Bereich der beantragten Quellen zu geben, werden im Folgenden die Schätzwerte mittlerer Gebietsgesamtabfluss und GW-Neubildung im Einzugsgebiet mit den beantragten Ableitungen in Relation gesetzt.

Der überschlägig berechnete, durchschnittliche Gebietsabfluss für das Einzugsgebiet (2,6 ha) beträgt 850 mm/a bzw. 0,7 l/s. Bei der beantragten Entnahmemenge (0,03 l/s) sollen somit im Mittel **4,3 % des Gesamtabflusses** des Einzugsgebietes der Quellen abgeleitet werden.

Vergleicht man die geschätzte durchschnittliche GW-Neubildungsrate im Einzugsgebiet von ca. 420 – 640 mm/a, bzw. 0,3 – 0,5 l/s mit der beantragten Ableitmenge von im Mittel 0,03 l/s, ergibt sich, dass im Mittel **10 - 6 % des sich im Einzugsgebiet neubildenden Grundwassers** genutzt werden sollen.

Es sei nochmals angemerkt, dass es sich um Schätzwerte handelt, die lediglich die Größenordnung der zu erwartenden Beeinflussung widerspiegeln.

Bei den vorwiegend mit Hangschutt, bzw. Fließerde bedeckten Abstromflächen, handelt es sich um forstwirtschaftlich und bereichsweise landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Hotelanlage des Antragstellers

Vorfluter der Quellen ist der Weißachbach der letztlich in die Schwarzach mündet. Bei einer Ortsbegehung des Quellgebiets am 8.5.2024 mit dem WWA Deggendorf wurde das Verhältnis zwischen der Wasserführung des Weißachbaches auf Höhe der Quellen sowie der Wassermengen der einzelnen Überläufe bewertet. Dabei zeigte sich eine Wasserführung des Weißachbach von ca. 0,5 l/s. Durch die Überläufe der Quellen 1 und 2 die dem Vorfluter unterhalb der Quellfassungsanlagen unkontrolliert d.h. frei zufließen, erhöht sich die Wasserführung um ca. 0,3 l/s auf ca. 0,8 l/s. Der Überlauf der Reserve mit ca. 0,1 l/s sowie der Überlauf des Löschwasserteiches mit ca. 0,5 – 1,0 l/s werden ebenfalls dem Vorfluter Weißachbach zugeführt. Es zeigte sich, dass die beantragte Wasserentnahme weitaus geringer als 50 % des ursprünglichen Abflusses im Weißachbach ist.

Aufgrund des sehr geringen Flächenanteils des Einzugsgebietes der untersuchten Quellen am Gesamtwassereinzugsgebiet des Vorfluters, kann die Auswirkung der Ableitung der beantragten Wassermenge als vernachlässigbar gering eingestuft werden.

Die Auswirkungen der Schutzgebietsausweisung auf die konkurrierenden Flächennutzungen werden im folgenden Kapitel behandelt.

() Auswirkungen auf benachbarte Wassergewinnungsanlagen:

Eine Beeinflussung weiterer Wassergewinnungsanlagen durch die Quellwasserableitung kann ausgeschlossen werden.

12. Abwasserentsorgung

Für die Abwasserentsorgung von Grandsberg 6 dient eine technische Kleinkläranlage. Diese wird im Bedarfsfall entleert und der dabei anfallende Schlamm fachgerecht entsorgt.

13. Vorranggebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Das vorgeschlagene Wasserschutzgebiet befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und im Naturpark Bayerischer Wald. Vorranggebiete sind nicht ausgewiesen.

Berggasthof-Region-
Grandsberg den 28.07.2024
Lageplan und Seminarhaus
MENAUER
Familie Menauer
Grandsberg 6
9370 Schwarzach
Tel. 09962/632 · Fax 203 890
Mail: info@grandsberg.de
www.grandsberg.de

Menauer

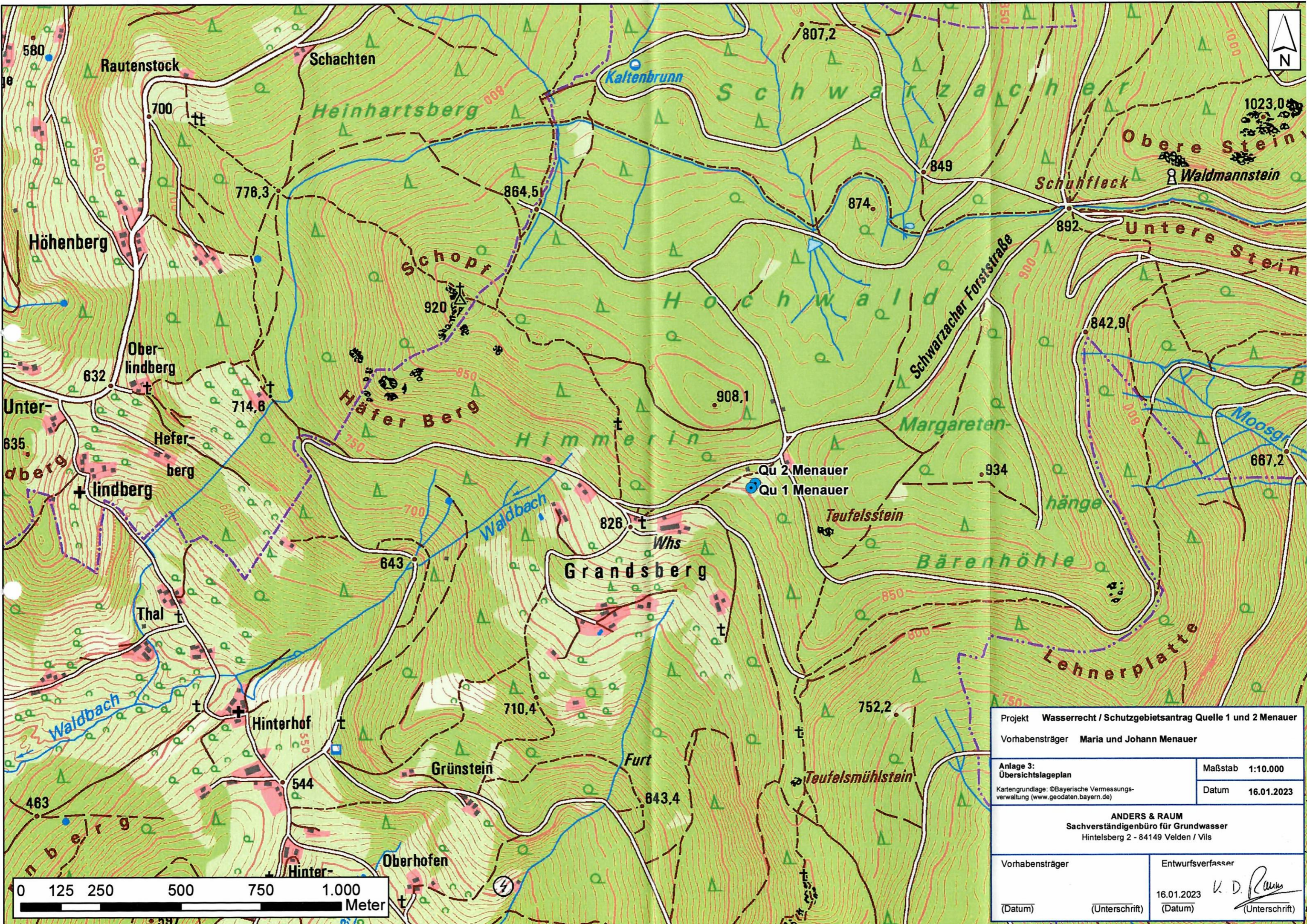
Unterschrift und Stempel
des Antragstellers

Velden / Vils, den 22.07.2024
ANDERS & RAUM
Sachverständigenbüro für
Grundwasser

[Signature]

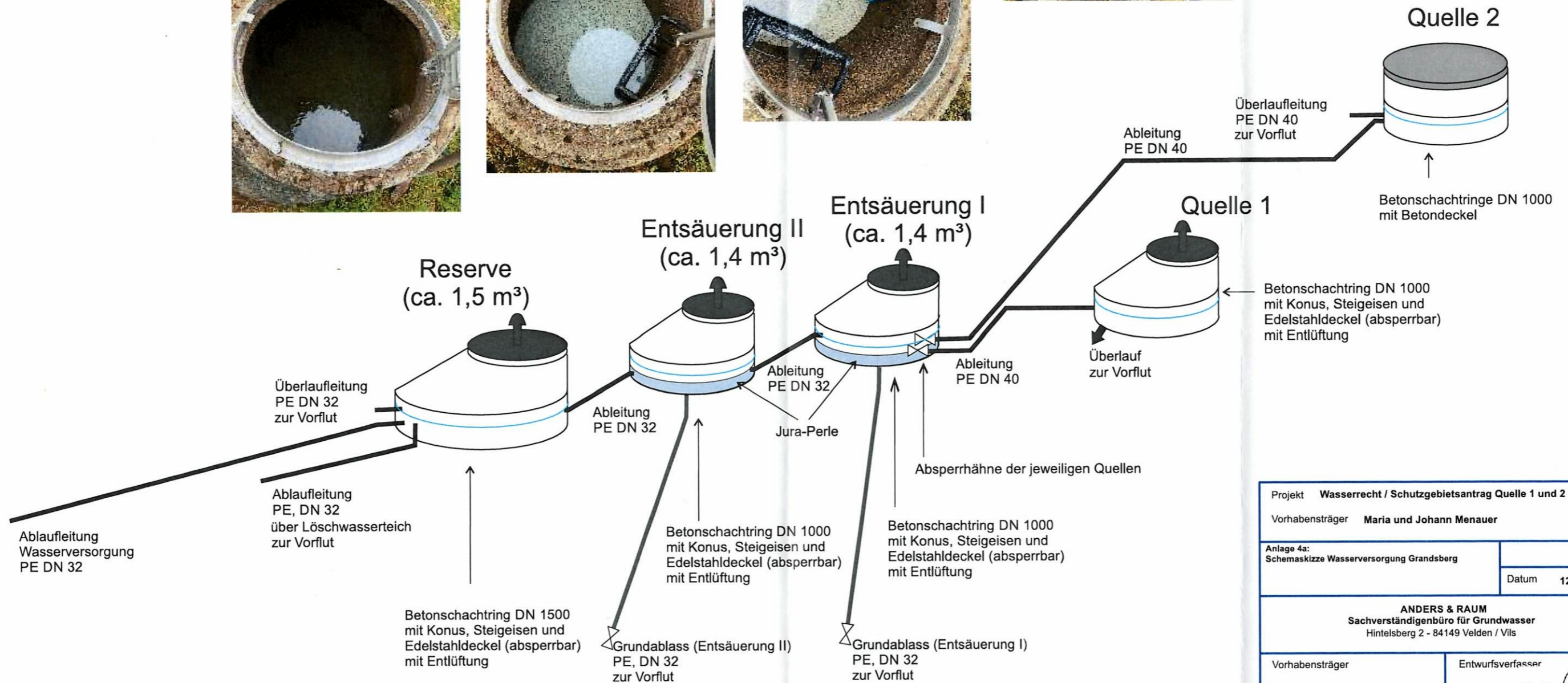
Unterschrift und Stempel
des Entwurfserfegers

ANLAGE 3

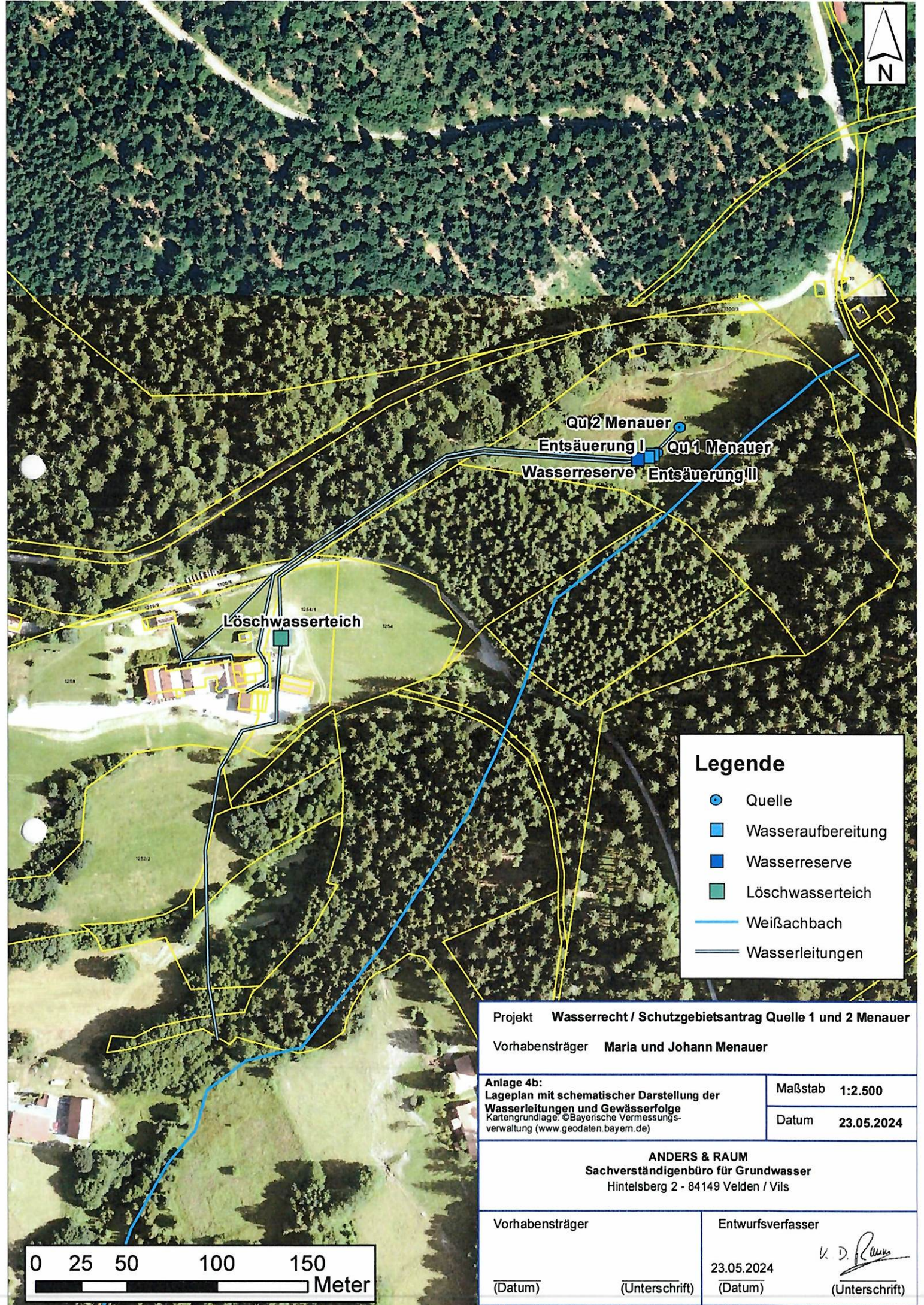


Projekt Wasserrecht / Schutzgebietsantrag Quelle 1 und 2 Menauer	
Vorhabensträger Maria und Johann Menauer	
Anlage 3: Übersichtslageplan	Maßstab 1:10.000
Kartengrundlage: ©Bayerische Vermessungs- verwaltung (www.geodaten.bayern.de)	Datum 16.01.2023
ANDERS & RAUM Sachverständigenbüro für Grundwasser Hintelsberg 2 - 84149 Velden / Vils	
Vorhabensträger	Entwurfsverfasser
(Datum)	(Unterschrift)
	16.01.2023 (Datum) <i>K. D. Raum</i> (Unterschrift)

ANLAGE 4



Projekt Wasserrecht / Schutzgebietenantrag Quelle 1 und 2 Menauer	
Vorhabensträger Maria und Johann Menauer	
Anlage 4a: Schemaskizze Wasserversorgung Grandsberg	Datum 12.05.2024
ANDERS & RAUM Sachverständigenbüro für Grundwasser Hintelsberg 2 - 84149 Velden / Vils	
Vorhabensträger	Entwurfsverfasser
(Datum)	12.05.2024 (Datum) <i>V. D. Raum</i> (Unterschrift)



Legende

-  Quelle
-  Wasseraufbereitung
-  Wasserreserve
-  Löschwasserteich
-  Weißachbach
-  Wasserleitungen

Projekt **Wasserrecht / Schutzgebietsantrag Quelle 1 und 2 Menauer**
 Vorhabensträger **Maria und Johann Menauer**


Anlage 4b:
Lageplan mit schematischer Darstellung der Wasserleitungen und Gewässerfolge
 Kartengrundlage: ©Bayernische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Maßstab **1:2.500**
 Datum **23.05.2024**

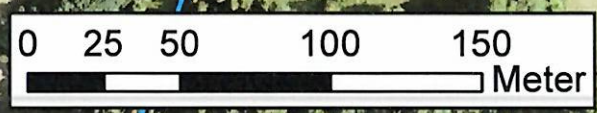
ANDERS & RAUM
 Sachverständigenbüro für Grundwasser
 Hintelsberg 2 - 84149 Velden / Vils

Vorhabensträger

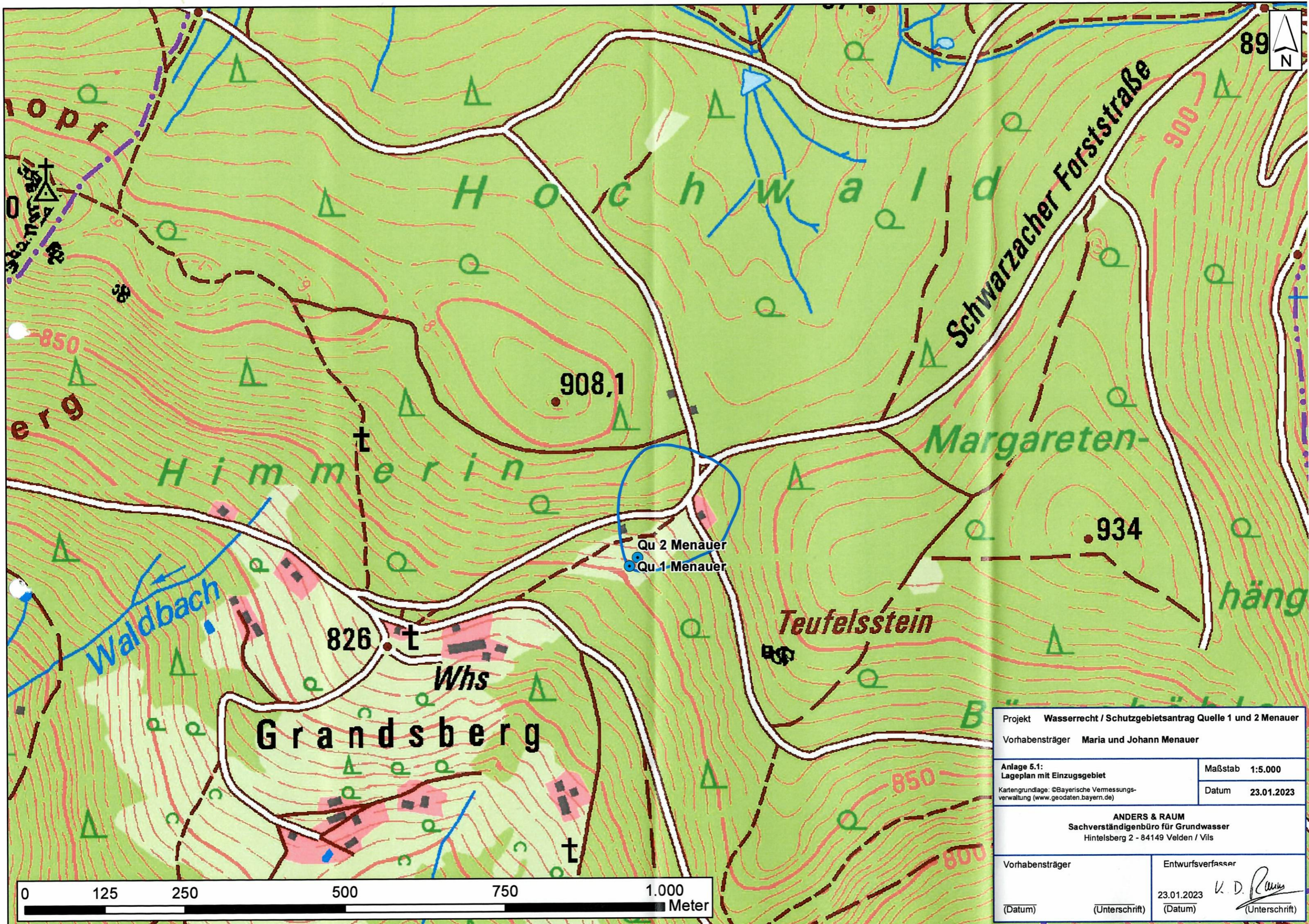
 (Datum)

Entwurfsverfasser

 23.05.2024

 (Datum) (Unterschrift)

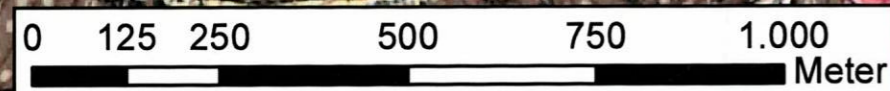
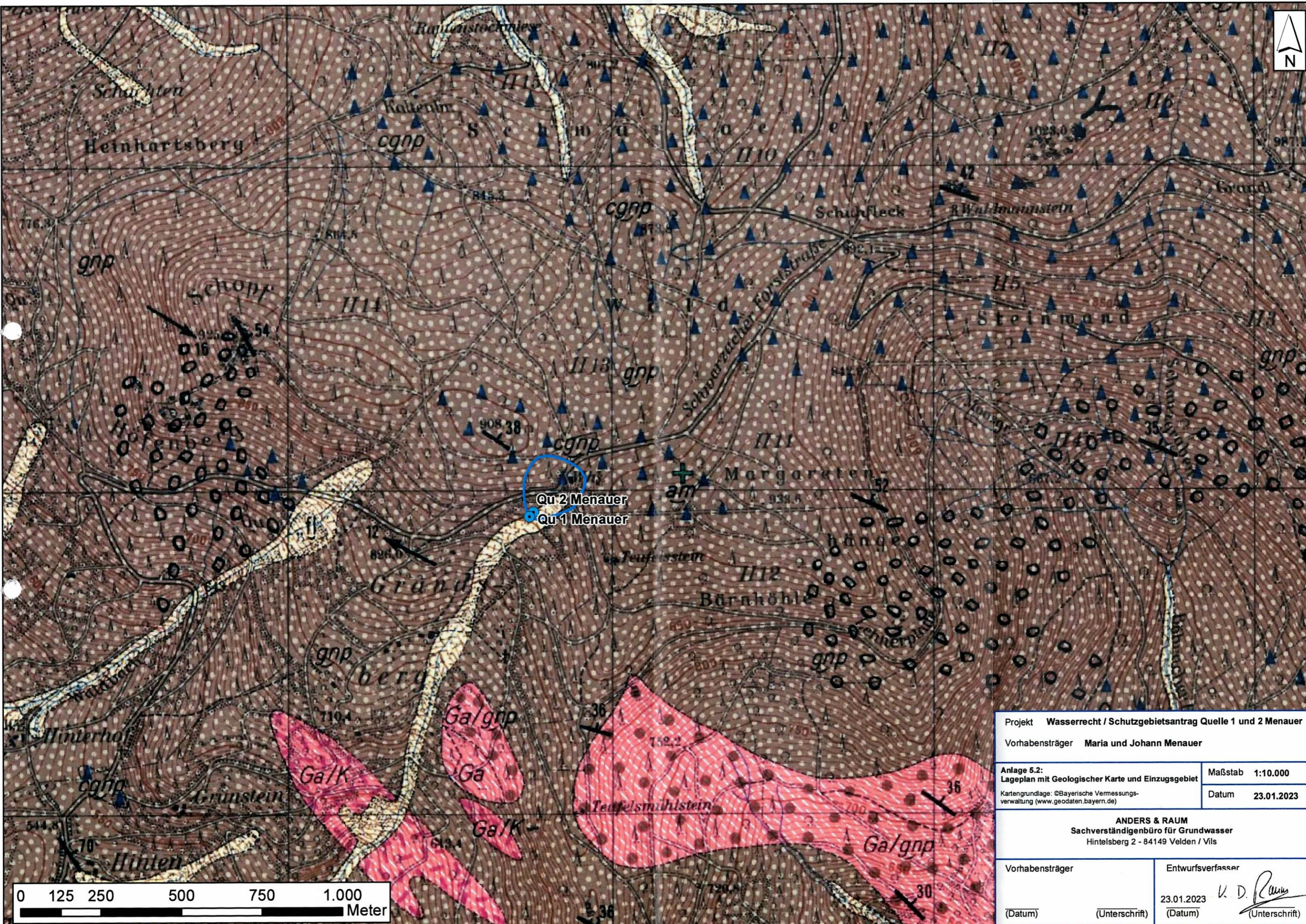


ANLAGE 5



Projekt Wasserrecht / Schutzgebietsantrag Quelle 1 und 2 Menauer	
Vorhabensträger Maria und Johann Menauer	
Anlage 5.1: Lageplan mit Einzugsgebiet	Maßstab 1:5.000
Kartengrundlage: ©Bayerische Vermessungs- verwaltung (www.geodaten.bayern.de)	Datum 23.01.2023
ANDERS & RAUM Sachverständigenbüro für Grundwasser Hintelsberg 2 - 84149 Velden / Vils	
Vorhabensträger	Entwurfsverfasser
(Datum)	23.01.2023 (Datum) <i>K. D. Raum</i> (Unterschrift)



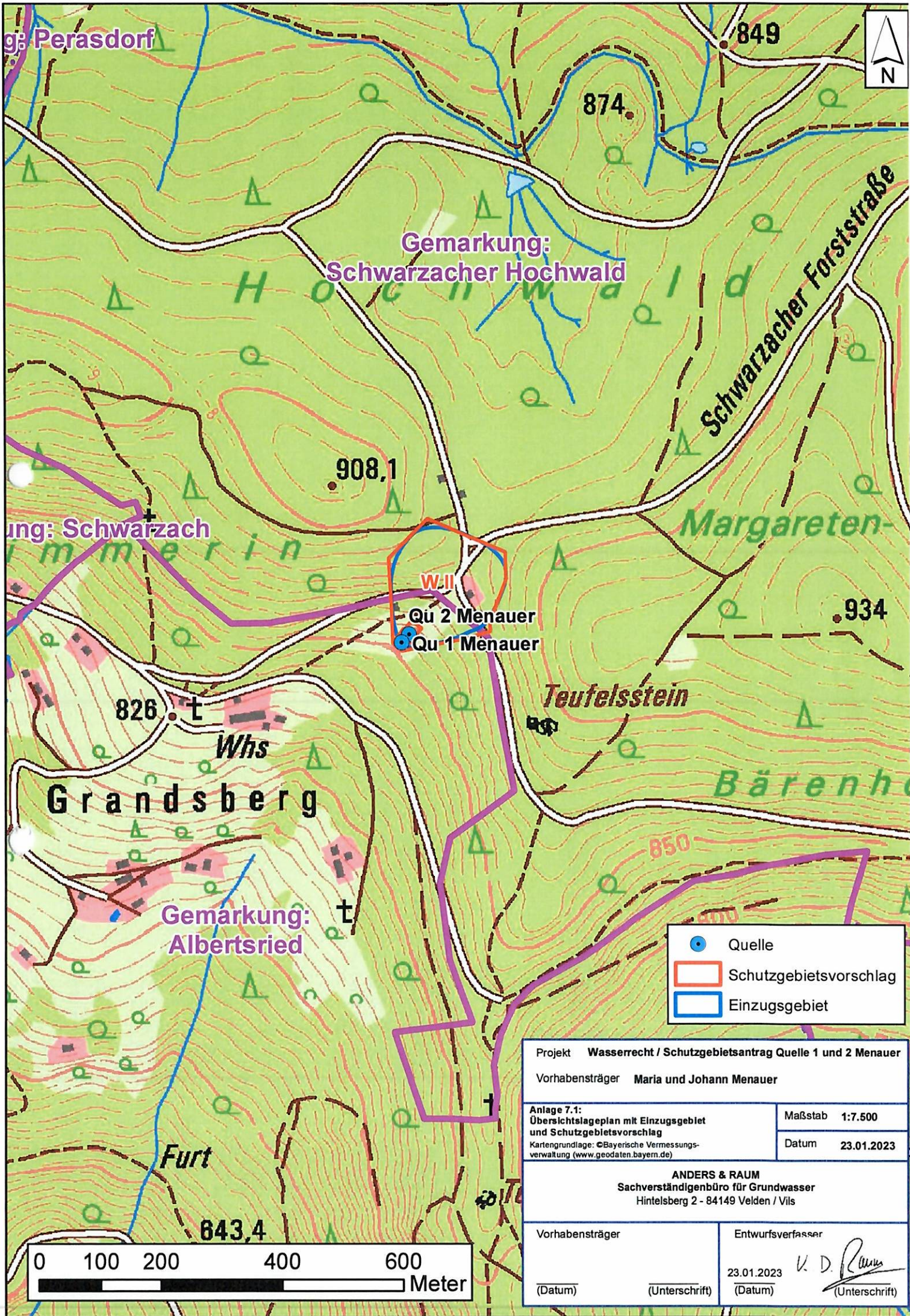


Projekt Wasserrecht / Schutzgebietsantrag Quelle 1 und 2 Menauer	
Vorhabensträger Maria und Johann Menauer	
Anlage 5.2: Lageplan mit Geologischer Karte und Einzugsgebiet	Maßstab 1:10.000
Kartengrundlage: ©Bayerische Vermessungs- verwaltung (www.geodaten.bayern.de)	Datum 23.01.2023
ANDERS & RAUM Sachverständigenbüro für Grundwasser Hintelsberg 2 - 84149 Velden / Vils	
Vorhabensträger	Entwurfsverfasser
(Datum)	(Unterschrift)
	23.01.2023 <i>K. D. Raum</i> (Datum) (Unterschrift)

ANLAGE 6

Parameter	Dimension	Best.gr.	22.08.2023	24.11.2022	17.11.2021	05.11.2020	27.11.2019	22.11.2018	07.11.2017	09.11.2016
pH-Wert vor Ort	-		6.06 17,1 °C	6.30 11,2 °C	6.89 11,1 °C	6.90 11,9 °C	6.67 11,8 °C	7.22 9,4 °C	6.19 10,2 °C	6.25 9,2 °C
Sauerstoff vor Ort	mg/l	0,5	8,2			8,9	8,9	8,9	8,4	8,4
Leitfähigkeit vor Ort bei 25°C	µS/cm		58	152	131	127	117	93	74	81
Koloniezahl bei 22°C	KBE/ml		0	0	0	0	29	14	0	0
Koloniezahl bei 36°C	KBE/ml		0	0	0	0	3	0	0	0
Escherichia coli	MPN/100ml		0	0	0	0	0	0	0	0
Coliforme Keime	MPN/100ml		0	6	0	0	0	0	8	3
Intestinale Enterokokken	MPN/100ml		0	0	0	0	0			
Färbung (vor Ort)	-		farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos	farblos
Trübung (vor Ort)	-		klar	klar	klar	klar	klar	klar	klar	klar
Geruch (vor Ort)	-		o.B.	o.B.	o.B.	o.B.	o.B.	o.B.	o.B.	o.B.
Geschmack (vor Ort)	-		o.B.	o.B.	o.B.	o.B.	o.B.	o.B.	o.B.	o.B.
SAK bei 436 nm	m-1	0,05	< 0,05	0,06	< 0,05	< 0,05	< 0,05	< 0,05	< 0,05	0,05
SAK bei 254 nm	m-1	0,1	0,5			0,6	0,4	0,4	0,5	0,1
Trübung, quantitativ	NTU	0,05	0,06	0,10	0,05	0,08	< 0,05	< 0,05	< 0,05	< 0,05
Wassertemperatur	°C		17,1	11,2	11,1	11,9	11,8	9,4	10,2	9,2
pH-Wert	-		6.41 9,6 °C			6.79 9,2 °C	6.84 12,6 °C	6.59 9,1 °C	6.30 9,6 °C	6.25 8,9 °C
Leitfähigkeit bei 25°C	µS/cm		57			118	106	90	63	60
Sauerstoff vor Ort	mg/l	0,5	8,2			8,9	8,9	8,9	8,4	8,4
TOC (Org. geb. Kohlenstoff)	mg/l	0,20								
DOC (Gelöster org. Kohlenstoff)	mg/l	0,20	0,64			0,36	0,37	0,40	0,44	0,42
Freie Kohlensäure	mg/l	2	23 11,8 °C			20 10,4 °C	19 13,3 °C	25 10,7 °C	25 11,1 °C	24 9,9 °C
Basekapazität bis pH=8.2	mmol/l	0,05	0,53			0,45	0,44	0,56	0,57	0,55
Säurekapazität bis pH=8.2	mmol/l	0,05	< 0,05 11,8 °C			< 0,05 10,4 °C	< 0,05 13,3 °C	< 0,05 10,7 °C	< 0,05 11,1 °C	< 0,05 9,9 °C
Säurekapazität bis pH=4.3	mmol/l	0,05	0.39 26,2 °C			1.05 18,3 °C	0.89 20,4 °C	0,73	0.45 21,1 °C	0.43 21,6 °C
Summe Erdalkalien	mmol/l	0,10	0,20			0,50	0,40	0,40	0,20	0,20
Gesamthärte	°dH	0,5	1,1			2,6	2,3	2,1	1,2	1,3
Karbonathärte	°dH	0,5	1,1			2,6	2,3	2,0	1,3	1,2
Calcium	mg/l	1,0	6,1			19,4	16,5	13,3	8,2	7,9
Magnesium	mg/l	0,5	0,9			1,1	0,9	1,0	1,0	1,0
Natrium	mg/l	0,5	2,3			2,4	2,4	2,7	2,5	2,4
Kalium	mg/l	0,5	0,9			0,9	0,9	0,9	0,9	0,8
Eisen, gesamt*	mg/l	0,01	< 0,01			< 0,01	< 0,01	< 0,01	0,02	< 0,01
Mangan, gesamt*	mg/l	0,0025	< 0,0025			< 0,0025	0,0030	< 0,0025	< 0,0025	< 0,0025
Aluminium*	mg/l	0,005	0,016			0,021	0,011	0,011	0,036	0,020
Ammonium	mg/l	0,01	< 0,01			< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	0,02
Nitrit	mg/l	0,01	< 0,01			< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Nitrat	mg/l	0,5	2,6			2,8	3,0	4,2	4,0	4,2
Chlorid	mg/l	0,5	0,8			0,8	0,7	0,7	0,8	0,8
Sulfat	mg/l	1,0	5,1			6,0	5,2	5,3	5,6	6,0
Nitrat	mg/l	0,5	2,6			2,8	3,0	4,2	4,0	4,2
Nitrat/50 + Nitrit/3	mg/l	0,01	0,05			0,06	0,06	0,08	0,08	0,08
Uran*	mg/l	0,0005	< 0,0005			< 0,0005	< 0,0005	< 0,0005	< 0,0005	< 0,0005
Antimon*	mg/l	0,001	< 0,001			< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Arsen*	mg/l	0,0005	< 0,0005			< 0,0005	< 0,0005	< 0,0005	< 0,0005	< 0,0005
Nickel*	mg/l	0,001	< 0,001			0,003	< 0,001	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Nitrit	mg/l	0,01	< 0,01			< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Atrazin	µg/l	0,02	< 0,02			< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02
Desethylatrazin	µg/l	0,02	< 0,02			< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02
Simazin	µg/l	0,02	< 0,02			< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02
Desisopropylatrazin (Desethyl)	µg/l	0,02	< 0,02			< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02
Propazin	µg/l	0,02	< 0,02			< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02
Terbutylazin	µg/l	0,02	< 0,02			< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02
Desethyl-Terbutylazin	µg/l	0,02	< 0,02			< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02
Sebutylazin	µg/l	0,02	< 0,02			< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02
Hexazinon	µg/l	0,02	< 0,02			< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02
Metazachlor	µg/l	0,02	< 0,02			< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02
Metolachlor	µg/l	0,02	< 0,02			< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02
2,6-Dichlorbenzamid	µg/l	0,02	< 0,02			< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02	< 0,02
Summe der geprüften PSM	µg/l		n.n.			n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.

ANLAGE 7



G: Perasdorf

849

874

Gemarkung:
Schwarzacher Hochwald

Schwarzacher Forststraße

Gemarkung: Schwarzach

908,1

W.II
Qu 2 Menauer
Qu 1 Menauer

Margareten-

934

826

Whs

Teufelsstein

Grandsberg

Bärenh

Gemarkung:
Albertsried

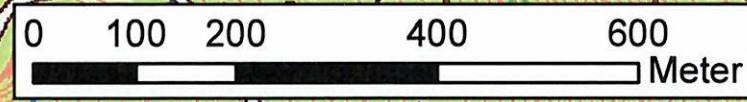
850

	Quelle
	Schutzgebietsvorschlag
	Einzugsgebiet

Projekt Wasserrecht / Schutzgebietsantrag Quelle 1 und 2 Menauer	
Vorhabensträger Maria und Johann Menauer	
Anlage 7.1: Übersichtslageplan mit Einzugsgebiet und Schutzgebietsvorschlag Kartengrundlage: ©Bayerische Vermessungs- verwaltung (www.geodaten.bayern.de)	Maßstab 1:7.500 Datum 23.01.2023

ANDERS & RAUM
Sachverständigenbüro für Grundwasser
Hintelsberg 2 - 84149 Velden / Vils

Vorhabensträger	Entwurfsverfasser
(Datum)	23.01.2023
(Unterschrift)	(Datum) (Unterschrift)



843,4

Furt



Gemarkung:
Schwarzacher Hochwald

Qu-1 Menauer • Qu-2 Menauer

Gemarkung:
Albertsried

• Quelle

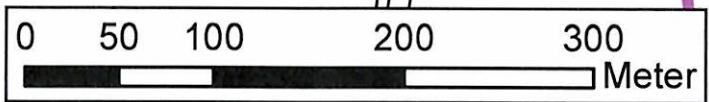
WSG-Vorschlag

Zone

■ W I

■ W II

Projekt Wasserrecht / Schutzgebietsantrag Quelle 1 und 2 Menauer	
Vorhabensträger Maria und Johann Menauer	
Anlage 7.2: Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag	Maßstab 1:4.000
Kartengrundlage: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)	Datum 23.01.2023
ANDERS & RAUM Sachverständigenbüro für Grundwasser Hintelsberg 2 - 84149 Velden / Vils	
Vorhabensträger	Entwurfsverfasser
(Datum)	(Datum) <i>V. D. Raum</i> (Unterschrift)





Gemarkung:
Schwarzacher Hochwald

Gemarkung:
Albertsried



W II

Qu 1 Menauer
Qu 2 Menauer



• Quelle

WSG-Vorschlag

Zone

■ W I

■ W II

Projekt **Wasserrecht / Schutzgebietsantrag Quelle 1 und 2 Menauer**

Vorhabensträger **Maria und Johann Menauer**

Anlage 7.3:
Lageplan mit Höhenlinien und
Schutzgebietsvorschlag

Maßstab **1:4.000**

Kartengrundlage: ©Bayerische Vermessungs-
verwaltung (www.geodaten.bayern.de)

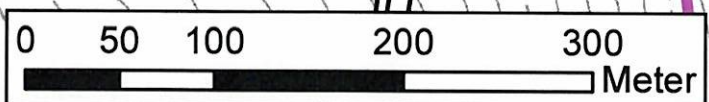
Datum **23.01.2023**

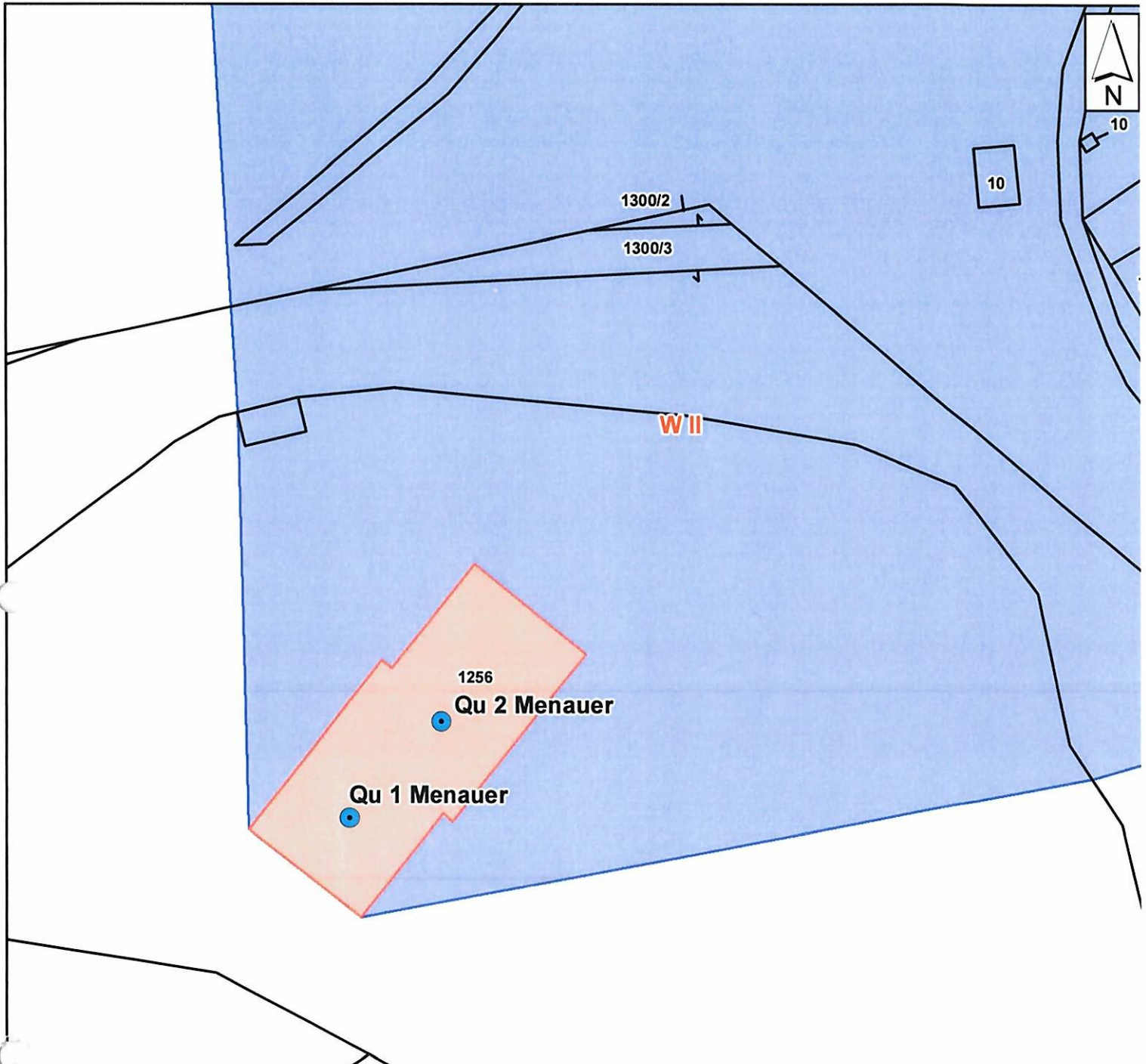
ANDERS & RAUM
Sachverständigenbüro für Grundwasser
Hintelsberg 2 - 84149 Velden / Vils

Vorhabensträger _____ Entwurfsverfasser *K. D. Raum*

(Datum) _____ (Datum) **23.01.2023**

(Unterschrift) _____ (Unterschrift)

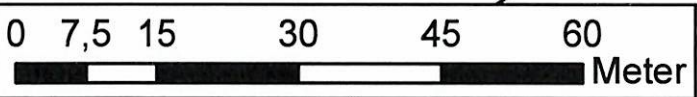




Koordinaten der Fassungsbereiche

Quelle 1		
	Rechtswert	Hochwert
N	782238	5429023
O	782247	5429002
S	782236	5428987
W	782220	5428998
Quelle 2		
	Rechtswert	Hochwert
N	782250	5429037
O	782266	5429025
S	782248	5429001
W	782239	5429022

Quelle
WSG-Vorschlag
Zone
 W I
 W II



Projekt **Wasserrecht / Schutzgebietsantrag Quelle 1 und 2 Menauer**
 Vorhabensträger **Maria und Johann Menauer**

Anlage 7.4:
 Detaillageplan mit Schutzgebietsvorschlag

Kartengrundlage: ©Bayerische Vermessungs-
 verwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Maßstab **1:800**
 Datum **23.01.2023**

ANDERS & RAUM
 Sachverständigenbüro für Grundwasser
 Hintelsberg 2 - 84149 Velden / Vils

Vorhabensträger _____ Entwurfsverfasser _____
 (Datum) (Unterschrift) (Datum) *V. D. Raums*
 (Unterschrift)



Gemarkung:
Schwarzacher Hochwald

Qu 1. Menauer
Qu 2. Menauer

Gemarkung:
Albertsried

Quelle

WSG-Vorschlag

Zone

W I

W II

Projekt **Wasserrecht / Schutzgebietsantrag Quelle 1 und 2 Menauer**

Vorhabensträger **Maria und Johann Menauer**

Anlage 7.5:
Lageplan mit Luftbild und
Schutzgebietsvorschlag

Maßstab **1:4.000**

Kartengrundlage: ©Bayerische Vermessungs-
verwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Datum **23.01.2023**

ANDERS & RAUM
Sachverständigenbüro für Grundwasser
Hintelsberg 2 - 84149 Velden / Vils

Vorhabensträger

Entwurfsverfasser

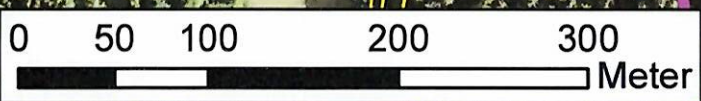
23.01.2023

(Datum)

(Unterschrift)

(Datum)

(Unterschrift)



Anlage 7.6					
Schutzgebietsvorschlag Q1+Q2 Menauer in Grandsberg / Gemeinde Schwarzach					
Flurstücksverzeichnis					
Stand: 21.06.2023					
Zone	Flurnummer	Gemeinde u. Gemarkung			
WI		Gmd. Schwarzach / Gmkg. Albertsried			
WI	1256T	Gmd. Schwarzach / Gmkg. Albertsried			
WII		Gmd. Schwarzach / Gmkg. Albertsried			
WII	1256T	Gmd. Schwarzach / Gmkg. Albertsried			
WII	1300/2T	Gmd. Schwarzach / Gmkg. Albertsried			
WII	1300/3T	Gmd. Schwarzach / Gmkg. Albertsried			
WII		Gmd. Schwarzach / Gmkg. Schwarzacher Hochwald			
WII	10	Gmd. Schwarzach / Gmkg. Schwarzacher Hochwald			
WII	10/1T	Gmd. Schwarzach / Gmkg. Schwarzacher Hochwald			
WII	11T	Gmd. Schwarzach / Gmkg. Schwarzacher Hochwald			
WII	8T	Gmd. Schwarzach / Gmkg. Schwarzacher Hochwald			
WII	9T	Gmd. Schwarzach / Gmkg. Schwarzacher Hochwald			

Anlage 8: Vorschlag für § 3 der Schutzgebietsverordnung der Quellen Q1 und Q2 des Gasthofs Menauer in Grandsberg

(Stand 12.06.2023)

Verordnung des Landratsamtes Straubing Bogen über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Albertsried, Gemeinde Schwarzach, Landkreis Straubing-Bogen zum Schutz der Quellen Q1 und Q2 zur Wasserversorgung des Gasthofs Menauer in Grandsberg.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des WasserhaushaltsG vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1408) i.V. mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I S. 905), zuletzt ändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. mit § 11 Nr. 4 DelV vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Gasthof Menauer in Grandsberg wird in der Gemeinde *Schwarzach* das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einer Engeren Schutzzone und
einem Fassungsbereich.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5000 maßgebend, der im Landratsamt Straubing-Bogen und in der Gemeindekanzlei Schwarzach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der kennzeichnenden Linie.
- (3) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich wird durch eine Umzäunung bzw. auf eine andere mit den beteiligten Behörden abgestimmte, geeignete Weise kenntlich gemacht, die engere Schutzzone wird, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

- (1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

Nr.		in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.	bei Eingriffen in den Untergrund	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. BayAbgrG Art. 6 Abs. 2)	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse	verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 9
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	entfällt
2.	beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2)	
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3</i>	verboten

Nr.		in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2a); durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.6	Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.7	Abfüllen und Lagern wasser-gefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	verboten
2.8	Sonstiger Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	verboten
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbau-lichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzula-gern	verboten
2.10	Genehmigungspflichtiger Um-gang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	entfällt
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errich-ten oder zu erweitern, einschließ-lich Kleinkläranlagen <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten
3.3	Trockentoiletten	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten

¹ Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funk-tionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

Nr.		in der Engeren Schutzzone (Zone II)
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Straubing-Bogen
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte (außer Oberbodenabtrag von max. 30 cm) und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	entfällt
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau	verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.7	Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	entfällt

Nr.		in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	entfällt
4.10	Militärische Übungen durchführen	verboten
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten
5.	bei baulichen Anlagen	
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ³ zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ^{Fehler! Textmarke nicht definiert.} zu betreiben	verboten
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	entfällt

² Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

³ nach §2 Abs. 13 AwSV

Nr.		in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich einer betriebsgrößenunabhängigen Aufzeichnung von Düngebedarfsermittlung und Bilanzierung der Nährstoffströme gemäß Düngerecht.
6.3	Ausbringen oder Lagern von - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.11. eingearbeitet werden.
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkarrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung beim Landratsamt Straubing-Bogen
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten

Nr.		in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet. 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Straubing-Bogen
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) Befreiung i. S. v. § 4 dieser Verordnung durch das Landratsamt Straubing-Bogen (siehe Anlage 2 Ziff. 8)
6.15	Rodung	verboten
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	verboten

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und staatliches Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamts Straubing-Bogen zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
 - a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - b. von ihm hiermit Beauftragtezu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen
- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Straubing-Bogen innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbe-

richt nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Straubing-Bogen und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV, i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG, jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing-Bogen, den

Landratsamt Straubing-Bogen

.....
Unterschrift

Anlage 1

(Lageplan)

Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5, 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

a) Errichtung und Erweiterung in der Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

b) für in Zone III B nach Nr. 2.6 zulässige Erdwärmekollektoren oder für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu

kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41, Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone III A und III B im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandelten Abwassers mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die düngerechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III A/B	Engere Schutzzone II
1. Öffentliche Abwasseranlagen		
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Straubing-Bogenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbl. / industrielle Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		

*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der KVB vorzulegen.

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem

ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 WSG-VO zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5).

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagen-volumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

- Weitere Schutzzone IIIA / IIIB: 5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitrat auswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall

ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Straubing-Bogen unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).